

## Überblick über die Bestandteile des Tarifautonomiestärkungsgesetzes

### - Der Mindestlohn -

#### Wann und wie viel?

Der Mindestlohn von 8,50 Euro kommt zum 1. Januar 2015. Es gilt eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2016. Bis dahin sind tarifliche Abweichungen allein auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlaubt. Ab dem 1. Januar 2017 gilt der allgemeine Mindestlohn ohne jede Einschränkung.

#### Wer?

Ca. 3,7 Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten ab dem 1. Januar 2015 einen höheren Lohn, ungefähr zwei Drittel davon sind Frauen.

Nicht unter den Geltungsbereich des Mindestlohns fallen lediglich Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung sowie Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung.

Der Mindestlohn gilt im Grundsatz auch für Praktikantinnen und Praktikanten. Ausgenommen sind lediglich Pflichtpraktika sowie jeweils bis zu einer Dauer von sechs Wochen ausbildungsbegleitende Praktika und Orientierungspraktika für die Aufnahme eines Studiums. Die Vorschriften zur angemessenen Vergütung für Praktikantinnen und Praktikanten nach dem Berufsbildungsgesetz bleiben in solchen Fällen unberührt.

### - Die Allgemeinverbindlicherklärung -

Mit der Reform der Allgemeinverbindlicherklärung wird die Erstreckung eines Tarifvertrags auf nicht tarifgebundene Arbeitgeber erleichtert. Damit profitieren alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Branche von den Regelungen des allgemeinverbindlichen Tarifvertrags.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das starre 50%-Quorum gestrichen wird. Es steht in Zeiten abnehmender Tarifbindung der Allgemeinverbindlicherklärung immer häufiger entgegen. Stattdessen wird das öffentliche Interesse konkretisiert. Es soll insbesondere dann vorliegen, wenn die Tarifparteien darlegen,

- dass der Tarifvertrag in seinem Geltungsbereich für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen überwiegende Bedeutung erlangt hat
- oder die Allgemeinverbindlicherklärung die Effektivität der tarifvertraglichen Normsetzung gegen die Folgen wirtschaftlicher Fehlentwicklungen sichert.

Zudem soll eine Allgemeinverbindlicherklärung im öffentlichen Interesse insbesondere geboten sein, wenn die Funktionsfähigkeit von gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien gesichert werden soll.

### - Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz -

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz wird auf alle Branchen erweitert. Diese Öffnung ermöglicht künftig den Tarifpartnern auch in den bisher nicht in das Gesetz einbezogenen Branchen, für die Branche passgenaue Regelungen über das Arbeitnehmer-Entsendegesetz für alle Arbeitgeber verbindlich erklären zu lassen. Mindestarbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz gelten auch für aus dem Ausland entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh-

mer und flankieren somit sozial die europäische Dienstleistungsfreizügigkeit. In der Einführungsphase des gesetzlichen Mindestlohns schafft die Öffnung zudem für die Tarifvertragsparteien aller Branchen die Möglichkeit, das Gesetz zur Gestaltung von tariflichen Anpassungsprozessen zu nutzen.